

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural |
| Herausgeber: | Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF) |
| Band: | 81 (1983) |
| Heft: | 6 |
| Artikel: | Das Bundesgesetz über die Raumplanung und seine Auswirkungen auf die künftigen landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen |
| Autor: | Walter, R. |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-231638 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bauten ²Bauten und Anlagen sind gestattet, soweit sie der zulässigen Nutzung dienen und betriebsnotwendig sind. Gewächshäuser und andere Bauten der bodenunabhängigen Produktion sind nur an Standorten zugelassen, die landschaftlich tragbar sind.

Ausnahmen in den Landwirtschaftszonen I und II.

Ausnahmen ¹Der Gemeinderat kann, mit Zustimmung des kantonalen Baudepartementes, Ausnahmen in den Landwirtschaftszonen I und II bewilligen, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert und diesen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 Abs. 1 RPG und § 129 Abs. 2 BauG).

²Bei der Projektierung und Ausführung von zonenfremden Bauten und Anlagen ist auf die landwirtschaftlichen Interessen Rücksicht zu nehmen.

3.3.4 Auswirkungen auf Bauten und Anlagen

Zulässigkeit von Bauten in der LWZ I und II (siehe Darstellung 6).

3.3.5 Vorgehen und Mitwirkung

Die landwirtschaftlichen Nutzungszonen sind im Rahmen der Ortsplanung festzulegen. Zu diesem Zweck ist über die landwirtschaftlich genutzten Flächen einer Gemeinde eine *Eignungskarte* nach den vorbeschriebenen Kriteriengruppen zu erstellen (Massstab 1:2500 oder 5000). Auf dieser Karte sind auch alle landwirtschaftlichen Betriebszentren als Information einzutragen.

Die Darstellungen 2 bis 4 zeigen, dass die Beurteilung der landwirtschaftlich genutzten Flächen in relativ einfacher Weise vorgenommen werden kann. Eine intensive Zusammenarbeit zwischen Fachleuten und ortskundigen

Personen ist jedoch unerlässlich, insbesondere dort, wo es um die Beurteilung wirtschaftlicher und sozialer Standortsfaktoren geht.

In einem weiteren Schritt erfolgt die *Ausscheidung* und Bezeichnung der entsprechenden *Landwirtschaftszonen*. In dieser Phase geschieht auch die Konfliktbereinigung mit allen anderen Nutzungsansprüchen (Siedlung, Industrie, Landschaftsschutz, Naturschutz u. a.).

Die *Mitwirkung* der örtlichen Landwirte erscheint insbesondere bei der Erarbeitung der Eignungskarte als sinnvoll und vorteilhaft und bei der Ausscheidung der Landwirtschaftszone als unbedingt notwendig. Es ist empfehlenswert, eine Gruppe aktiver, geeigneter Landwirte unter fachlicher Betreuung und Leitung für die Erstellung der landwirtschaftlichen Eignungskarte einzusetzen. Die Betreuung und Leitung kann von einem Planungsfachmann (so etwa von einem landwirtschaftlichen Betriebsberater) wahrgenommen werden. Zusätzlich soll das Ergebnis der Eignungsbeurteilung öffentlich diskutiert werden.

4. Probleme

Nachfolgend sind einige Probleme aufgelistet, die den zieltrechten Vollzug des Raumplanungsgesetzes für den Bereich Landwirtschaft erschweren. Die Aufreihung ist selbstverständlich unvollständig.

- Die zur Zeit allgemein wieder stärkere Abneigung der Betroffenen gegen planerische Massnahmen.
- Die Reduktion von Kulturland (und zumeist vom besten) ist für die meisten immer noch kein Problem.
- Es mangelt oft am politischen Willen zum Schutze des Bodens für die Landwirtschaft.

- Angesichts einer gewissen Überproduktion in der Landwirtschaft erscheint der Schutz des Bodens nicht vordringlich.
- Die nichtlandwirtschaftliche Verwendung des Bodens bringt in der Regel eine weit höhere Gewinnmarge als die landwirtschaftliche.
- Die Motivation der Gemeindebehörden.
- Verstärkte Autonomiebestrebungen der Gemeinden.
- Die Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen ist oft ungenügend. Wer vertritt diese Interessen?
- Die übergeordnete Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen kann im Gegensatz zum Einzelinteresse stehen.
- Die Motivation der Landwirte.

Quellen

Raumplanungsgesetz (RPG) mit Erläuterungen EJPD/BRP, 1981

ORL-Richtlinien für die Eignungsbewertung von Landwirtschaftsgebieten, 1971

Hofer E.: Die neue Konzeption der Ertragswertschätzung in der Schweiz. Diss. ETH 6762, 1981

Anleitung für die Schätzung landwirtschaftlicher Heimwesen und Liegenschaften, 1979

Bachmann P.: Die landwirtschaftliche Planung innerhalb der Ortsplanung und der Gesamtmeilioration im Berggebiet. ORL-Schriftenreihe Nr. 21, 1974

Jäggli/Furrer/Jäggi: Bodenkunde, Hrsg.: SVIAL, Verlag Witz, Aarau, 1977

Adressen der Verfasser:

Heinrich Bachmann
dipl. Planer-Architekt HfG/AA
Abteilung Raumplanung
Mühlemattstr. 4, CH-5000 Aarau

Viktor Schmid, dipl. Ing. Agr.
Planer NDS ETH
Abteilung Landwirtschaft
Telli Hochhaus, CH-5001 Aarau

Das Bundesgesetz über die Raumplanung und seine Auswirkungen auf die künftigen landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen

R. Walter

Die Planung, gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung und auf die kantonalen Erlasse, ist eines. Eine zusammenhängende Realisierung der Planung über die Landwirtschafts-, Schutz- und Bauzonen sowie den Wald das andere. Jede Richt- und Nutzungsplanung hat sich deshalb über die Umsetzungsmöglichkeiten mit dem Landumlegungsinstrumentarium gemeinhin und mit den Instrumenten des landwirtschaftlichen Strukturverbesserungswesens speziell im Klaren zu sein. Dabei sind auch Finanzierungsaspekte zu berücksichtigen.

La planification basée sur la loi fédérale de l'aménagement du territoire et sur les décrets cantonaux est une chose. La réalisation continue des planifications dans les zones agricoles, les zones protégées, les zones de construction et la forêt en est une

Gedanken eines freischaffenden Kulturingenieurs

1. Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) verlangt, dass bis 1988 die Nutzung über das gesamte Gemeindegebiet verbindlich festgelegt wird. Das frühere sogenannte übrige Gemeindegebiet, das sich nach Abzug der Bauzone als Restfläche ergeben hat und keinem bestimmten Nutzungszweck gewidmet war, ist nun positiv, das

autre. Chaque fois qu'un plan directeur ou un plan de zones est établi, il faut être au clair sur les possibilités qu'offrent soit le remaniement parcellaire soit les autres mesures de l'amélioration des structures agraires. Il faut aussi tenir compte des aspects financiers.

heisst nach den vom RPG klar vorgeschriebenen Kriterien zu planen.

Für die Ausscheidung der Landwirtschaftszonen sind nebst Vorgaben der Richtplanung die Bestimmungen des Art. 1, Abs. 2 (ausreichende Versorgungsbasis) auch die Grundsätze gemäss Art. 2 zu beachten. (Der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes erhalten.)

Nach den bundesrechtlichen Rahmenkriterien gemäss Art. 16 RPG soll der Landwirtschaftszone Land zugewiesen werden, das sich für die landwirtschaftliche Nutzung eignet und im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden soll. Übergangszonen (Pufferzonen, Baureservegebiete) sind nur dort vorzusehen, wo eine Zuweisung zur Landwirtschaftszone sich weder sachlich noch rechtlich auf das Planungsziel von 15 Jahren durchsetzen lässt. Für die parzellenscharfe Ausscheidung der Landwirtschaftszone zuständig ist im Rahmen der Ortsplanung die örtliche Planungskommission, der meines Erachtens vermehrt Fachleute der Landwirtschaft und der Kulturtechnik angehören sollten.

Mit dem Vollzug des Gesetzes ist den Kantonen ein gewisser Ermessungsspielraum gegeben. Es wird Kantonen geben, welche das Land ausserhalb der Bauzone abzüglich weiterer Zonen (Art. 18 RPG) ohne weitere Differenzierung der Landwirtschaftszone zuweisen, so beispielsweise der Kanton Solothurn. Andere Kantonen werden das Regebiet, Spezialgebiete des Gemüse- und Obstbaus oder Zonen, die vor-

übergehend gewerblich ausgebautet werden, in Spezialzonen unterteilen.

Der Kanton Aargau will eine Landwirtschaftszone I für die bodenabhängige Produktion und eine Landwirtschaftszone II schaffen für Gebiete, in welchen auch bodenunabhängige Produktionen zugelassen sind.

Eine zu weitgehende Differenzierung der Landwirtschaftszone ist meiner Meinung nach nicht sinnvoll und führt zu Komplikationen in der rechtlichen Festsetzung und Anwendung. Jede Nutzungsänderung innerhalb der Zone hätte folgerichtig eine Zonenplanänderung zur Folge, was ein Auflage- und Genehmigungsverfahren bedeutet.

2. Es liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Erläuterungen, dass sich künftig die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen und damit wichtige Aktivitäten des Kulturingenieurs vorwiegend auf das Gebiet der Landwirtschaftszone beschränken werden. Die Raumplanung begründet das Recht zur zonenkonformen Nutzung und schafft für landwirtschaftliche Investitionen die rechtlichen Grundlagen und die gebotene Sicherheit.

Bisher sind mit dem Instrument der Gesamtmeilioration in ländlichen Räumen nicht selten Strukturverbesserungen über das ganze Gemeindegebiet durchgeführt worden. Damit konnten eine umfassende Nutzungsordnung, Ausrüstung und Bodenordnung erreicht und eine Vielzahl raumrelevanter im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben gelöst werden. Und dies alles, bevor das RPG in Kraft gesetzt worden

ist. Es ist zu befürchten, dass in Zukunft infolge dieser scheinbar scharfen räumlichen Unterteilung Kredite für landwirtschaftliche Strukturverbesserungen nur noch an Massnahmen in der Landwirtschaftszone ausgerichtet werden. Dies wäre ein Rückschritt, der nicht dem RPG angelastet werden darf.

Art. 20 RPG legt fest, dass, wenn Nutzungspläne dies erfordern, mit der Landumlegung die gewünschte Raumordnung verwirklicht werden soll. Das wird immer dann der Fall sein, wenn mit der landwirtschaftlichen Vorplanung Entflechtungsmöglichkeiten zwischen den einzelnen Zonen aufgezeigt werden können. Dann ist das Beizugsgebiet über die Landwirtschaftszone hinaus zu erweitern. Das kantonale Recht wird den Austausch zwischen dem Bau- und Landwirtschaftszenen-Perimeter näher zu regeln haben.

Wenn die Zielsetzungen eines Werkes den Rahmen des landwirtschaftlichen Bereiches sprengen, sind die Kosten nach Massgabe des zu erwartenden Nutzens auf weitere Kostenträger umzulegen. Falsch wäre es, wegen einer Gefahr der Zweckentfremdung sogenannt grüner Kredite sich auf halbe planerische, ökonomische und technische Lösungen zu beschränken. Nur dann, wenn auch die Finanzierung integral gelöst wird, wird es möglich sein, mit dem uns bekannten und erprobten Instrumentarium auch künftig Lösungen zu realisieren, die im gesamtwirtschaftlichen Interesse liegen.

Adresse des Verfassers:
Rudolf Walter,
dipl. Kulturing. und pat. Ing.-Geom.
Ing.- und Vermessungsbüro
Neumarkt, CH-5200 Brugg

SVVK / SSMAF

Schweizerischer Verein für Vermessungs-
wesen und Kultutechnik
Société suisse des mensurations et
améliorations foncières

Präsidentenkonferenz vom 22. März 1983 in Zürich

Kurzfassung des Protokolls:

Unter dem Vorsitz von Zentralpräsident Jules Hippenmeyer haben die Präsidenten der Sektionen und verschiedener Kommissionen ihre statutarische Versammlung abgehalten. Die Traktandenliste für die Hauptversamm-

lung vom 10.6.1983 in Genf wurde genehmigt und im Detail wie folgt behandelt:
Der Jahresbericht 1982 des Zentralvorstandes wurde gutgeheissen. Ebenso wurden die Jahresrechnung 1982, das Budget 1984 sowie der Jahresbeitrag 1984 angenommen. Der Vorschlag des Zentralvorstandes, aus der Rückerstattung des VIKING einen Fonds für besondere Aufgaben in Höhe von Fr. 100 000.- zu schaffen und Gutschrift der restlichen Fr. 34 000.- an den FIG-Fonds, wird zum Antrag der Präsidentenkonferenz an die Hauptversammlung erhoben.

Abschliessend fand eine Aussprache über den den Sektionen zur Vernehmlassung zugestellten Entwurf der Eidg. Vermessungsdirektion über das revidierte Prüfungsreglement für den Patenterwerb statt. Als wichtigste Neuerung gegenüber dem alten Regle-

ment wird die einjährige Praktikumszeit ersetzt durch eine dreijährige Karenzzeit. Der Zentralvorstand wird die von den Sektionen eingereichten Stellungnahmen sowie die allgemeinen Feststellungen des Zentralvorstandes an die Eidg. Vermessungsdirektion weiterleiten.

Für das Protokoll:
Sekretariat SVVK

Conférence des présidents du 22 mars 1983 à Zurich

Résumé du protocole:

Présidée par M. Jules Hippenmeyer, les présidents de sections et de diverses commissions, ont tenu leur assemblée statutaire. La liste des tractanda de l'assemblée générale de Genève du 10.6.83 fut acceptée et traitée en détail comme suit: